



Newsletter Nr. 1/2014

§ 72 a SGB VIII - Vereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Umsetzung der Rahmenvereinbarung tauchen immer wieder neue Fragen auf. Das Landesjugendamt wird die Antworten zu Fragen von allgemeinem Interesse fortlaufend in einem Newsletter veröffentlichen. So soll die zeitnahe Information gewährleistet und der Austausch bzw. die Sammlung von besten Methoden, Praxisideen und Vorgehensweisen ermöglicht werden.

Themen und Fragen zum Vorgehen rund um die Umsetzung der Rahmenvereinbarung zu § 72a SGB VIII

Ist die Unterschrift einer Landesebene für die örtlichen Gruppierungen bindend? Muss die örtliche Gruppierung gesondert beitreten?

Die Unterschrift der Landesebene ist bindend, wenn die örtlichen Gruppierungen unselbständige Unterorganisationen der Landesebene darstellen, d.h. wenn sie keine eigene Rechtsform haben.

Eine örtliche Gruppierung muss in der Regel selbst beitreten, wenn sie rechtlich selbständig ist. Der Beitritt erfolgt dann gegenüber dem örtlichen Jugendamt.

Wenn ein Verband auf Landesebene und örtlicher Ebene tätig ist - wer muss dann beitreten?

Gehen wir davon aus, dass die Unterorganisationen rechtlich unselbständig sind. Der Landesverband gibt dann bei seinem Beitritt an, dass er diese Untergliederungen mit vertritt.

Wie ist das mit den Kirchengemeinden?

Die evangelischen Kirchengemeinden sind rechtlich selbständig, das heißt, sie müssten den Beitritt gegenüber dem örtlichen Jugendamt erklären. Die katholischen Kirchengemeinden müssten ihren rechtlichen Status nach Auskunft des Katholischen Büros streng genommen im Einzelfall prüfen. Da sie aber nach dem SGB VIII als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind, sollten sie der Einfachheit halber ihren Beitritt gegenüber dem örtlichen Jugendamt erklären.

Landesjugendamt



Was ist, wenn Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht beitreten?

Wenn öffentliche Träger, das heißt die Jugendämter, nicht beitreten, müssen diese Jugendämter selbst initiativ werden und mit allen Trägern ihres Einzugsbereichs Vereinbarungen abschließen.

Was ist, wenn freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht beitreten?

Die Umsetzung des Bundesgesetzes ist keine Kür, sondern Pflicht. Wenn der Jugendhilfeausschuss für den Beitritt votiert hat, sind damit nicht hintergehbare Mindestvoraussetzungen formuliert. Eine Verweigerung der Umsetzung wird zur Folge haben, dass perspektivisch keine öffentlichen Fördergelder an betroffene Träger ausgezahlt werden können. Die von einem Jugendhilfeausschuss befürworteten Grundsätze, und um solche handelt es sich bei der Rahmenvereinbarung, stellen Qualitätskriterien für den Schutz von Kindern dar, die nach § 74 SGB VIII eine bindende Fördervoraussetzung darstellen.

Vereinfachung des Verfahrens

Kann sich ein überregionaler bzw. ein Landesverband auch von rechtlich selbständigen Untergliederungen zu deren Vertretung beim Beitritt mandatorien lassen?

Das ist denkbar. Der jeweilige Landes- oder Regionalverband würde dies dann auf dem entsprechenden Formular gegenüber dem Landesjugendamt erklären. Die Mitvertretung würde in der Datenbank dokumentiert, so dass das örtliche Jugendamt davon Kenntnis nehmen kann.

Kann eine Vereinfachung des Verfahrens erfolgen, indem ein Verband die Führungszeugnisse für die Ehrenamtlichen erfragt (eine Art Sammelanfrage)?

Nein. Die Führungszeugnisse sind von den betreffenden Personen selbst zu beantragen. Sie werden in der Regel auch den Antragstellern zugesandt, die sie dann zur Einsicht vorlegen.

Nur wenn es um eine (hauptamtliche) Tätigkeit bei Behörden geht, kann das Zeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt und dieser zugesandt werden.

(Bei einer neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit für den öffentlichen Träger stehen die Datenschutzregelungen § 72a Abs. 5 SGB VIII streng genommen einer Übersendung unmittelbar an die Behörde entgegen.)

Wer klärt bei Verbänden auf Landes- und kommunaler Ebene die Organisation der Einsichtnahme?

Das hängt vom Aufbau und den Kompetenzregelungen der jeweiligen Organisation ab. Vermutlich wird eine Regelung mindestens einen entsprechenden Vorstandsbeschluss ggf. auch die Entscheidung eines anderen Beschlussgremiums erfordern.

Wer nimmt Einsicht in die Führungszeugnisse und wie werden die Daten gespeichert?

Bei Hauptamtlichen geht es nicht um die Einsichtnahme, sondern um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in der Regel vermutlich bei der Personalabteilung, die das Führungszeugnis zu den Personalakten nimmt.

Für ehren- oder nebenamtliche Tätigkeiten ist die Einsichtnahme zu regeln.

Die Daten sind vertraulich zu behandeln. Eine Person, die auch sonst mit Personaldaten zu tun hat, könnte ebenso geeignet sein wie ein langjähriger Begleiter der (Verbands-)Arbeit oder die Jugendamtsleitung.

Die angelegte Liste mit Namen und Adressen der Personen, die ein Zeugnis vorgelegt haben, sowie mit dem Datum der Vorlage und ggf. dem Vermerk, dass eine einschlägige rechtskräftige Verurteilung vorliegt, muss in jedem Fall vor öffentlichem Zugriff geschützt sein. Ein Zugang durch Passwörter für z.B. Freizeitleiter oder Ferienspielleitende ist denkbar, aber der sollte sich auf die Positivliste beschränken (siehe unten).

Ist es möglich, das gesamte Team Einblick in eine entsprechende Liste nehmen zu lassen?

Das gesamte Team Einsicht nehmen zu lassen, wäre aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Es kann immer nur der oder die Person Zugang erhalten, die letztlich verantwortlich ist für den Personaleinsatz. Es ist auch zu überlegen, ob man für diesen Zweck nur den Teil der Liste für einen weiteren Kreis von Personen einsehbar macht, der die vorgelegten beanstandungsfreien Führungszeugnisse umfasst.

Weitere Informationen erhalten Sie bei

Fachberatung für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit / Landesjugendpflege
Landesjugendamt
Referat 31
Postfach 29 64
55019 Mainz

Stefanie Diekmann
Telefon 06131 967-451
Telefax 06131 967-12451
Diekmann.stefanie@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Rudi Neu
Telefon 06131 967-263
Telefax 06131 967-12263
neu.rudi@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Katja Zapp
Telefon 06131 967-526
Telefax 06131 967-12526
zapp.katja@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de